

# RS Vwgh 1997/4/8 94/07/0063

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.04.1997

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §69 Abs1 Z2;

## Rechtssatz

Konnte eine Tatsache oder ein Beweismittel (hier: Urkunden im Archiv des Vermessungsamtes in anderer als lateinischer Schrift) bei gehöriger Aufmerksamkeit und gebotener Gelegenheit schon im Verwaltungsverfahren geltend gemacht werden, dann liegt, wenn die Partei dies unterließ, ein der Partei zuzurechnendes Verschulden vor, das eine Wiederaufnahme des Verfahrens ausschließt (Hinweis E 21.9.1995, 95/07/0117).

## Schlagworte

Verschulden

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1994070063.X01

## Im RIS seit

30.11.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)